

RS UVS Kärnten 2004/05/21 KUVS- 1547/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.2004

Rechtssatz

Die bloße Behauptung des Berufungswerbers, er habe gegenwärtig sehr große finanzielle Schwierigkeiten, ist nicht geeignet, einem Ansuchen auf Teilzahlung entsprechen zu können. Vielmehr müsste er dartun, dass seine finanziellen Schwierigkeiten nur vorübergehender Natur seien und er auch tatsächlich in der Lage sein werde, die Geldstrafen nach Ablauf der von ihm gewünschten Frist zu entrichten.

Schlagworte

Zahlungsaufschub, Teilzahlung, wirtschaftliche Gründe, Mitwirkungspflicht, Geldstrafe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at